

MINT in der Schule: Nachsitzen nötig

Jetzt haben wir es schwarz auf weiß: Das deutsche Bildungssystem hat im MINT- Bereich beim weltweiten Schulvergleichstest „PISA 2015“ einen Rückschlag hinnehmen müssen. Die rund 10.000 geprüften 15-jährigen Schüler aus Deutschland erzielten in Naturwissenschaften und Mathematik schlechtere Ergebnisse als drei und sechs Jahre zuvor. Sie landeten auf Platz 16 von 72. Dies hat nun die für die PISA- Studien zuständige Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) mitgeteilt. Zwar haben in diesem Kernbereich die 15- Jährigen so gut wie nie zuvor abgeschnitten. Aber eine Platzierung im oberen Drittel der Rangliste kann für eine Industrienation wie Deutschland keine beruhigende Nachricht sein.

Wirtschaft und Gesellschaft brauchen die Naturwissenschaften. Forschung und Innovation müssen Teil von Wirtschaft und Gesellschaft sein und bleiben. Nur so kann die deutsche Industrie ihre weltweiten Spitzenplätze behaupten. Nur mit und über die Naturwissenschaften können wesentliche Fragen zum Verständnis des Lebens und zur Gestaltung der Gesellschaft beantwortet werden. Vertrauen in und Freude an den Naturwissenschaften fängt in den Schulen an. Hier gibt es ein massives Imageproblem der naturwissenschaftlichen Fächer und insgesamt eine gewisse Technikfeindlichkeit in der Breite der Gesellschaft. Die Antworten der Schüler auf die Frage, wie viele sich eine eigene naturwissenschaftliche Karriere vorstellen können, sind alarmierend. Deutschland landet hier auf dem drittletzten Platz aller 72 Länder.

Wir können von Singapur, Japan und Estland lernen. Unsere Lehrer brauchen mehr Weiterbildung. Sie beträgt in Singapur 100 Stunden pro Jahr. Jede Schule unterhält dort darüber hinaus professionelle Arbeitsgruppen, in denen Lehrer ihren Unterricht gemeinsam vor- und nachbereiten. Außerdem sind Unterrichtsräume in Singapur hochmodern ausgestattet, auch was digitale Medien betrifft. Pädagogische Forschung findet nicht nur an der Universität statt, sondern auch in den Schulen.

Der Reformeifer, den die deutsche Politik nach dem Schock der ersten Pisa- Studie 2001 entwickelte, darf nicht nachlassen. Wir sollten nicht nur in Brücken und Straßen, sondern vor allem in Bildung investieren. Auch eine bessere Bezahlung der Lehrer darf kein Tabu sein. Alle großen Herausforderungen unserer Gesellschaft wie Energieversorgung, Klimawandel und nachhaltige Rohstoffversorgung benötigen zur Bewältigung die Naturwissenschaften. Wir sollten uns anstrengen, den Schülern diese Zusammenhänge besser zu erklären.



Dr. Thomas Fischer ist seit 2002
1. Vorsitzender des VAA.

Werkgruppenvorsitzendentagung: Ehrenamt stärken

Wie lassen sich altersgemischte Teams optimal führen? Wie kann man ehrenamtliche Tätigkeiten effektiver unterstützen? Mit diesen Kernthemen hat sich die VAA- Werkgruppenvorsitzendentagung Mitte November in Nürnberg beschäftigt.



In seiner Begrüßungsrede präsentierte der 1. VAA-Vorsitzende Dr. Thomas Fischer das frisch gedruckte Jahrbuch 2016 „Herausforderung Innovation“.



„VAA – Von Anfang An“ – so der Titel einer neuen Broschüre zur Stärkung der AT- Interessenvertretung. Das Werbemittel für Werkgruppen steht im Servicebereich der Mitgliederplattform MeinVAA unter dem Punkt „[Infobroschüren](#)“ bereit und kann als gedrucktes Exemplar in der VAA- Geschäftsstelle bestellt werden.

Beschluss der VAA- Delegiertentagung: Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ab 2017

Nach nunmehr acht Jahren Beitragsstabilität wird der VAA- Mitgliedsbeitrag mit Wirkung ab 1. Januar 2017 von 16 auf 20 Euro monatlich angehoben. Diese Erhöhung wurde im April 2016 von der VAA- Delegiertentagung in Fulda beschlossen. Für VAA- Mitglieder im Ruhestand wird der Beitrag mit zehn Euro monatlich wie derzeit bei der Hälfte des regulären Beitrages liegen. Auch für Mitglieder in den neuen Bundesländern gelten weiterhin reduzierte Beiträge: 18 Euro pro Monat für im Berufsleben stehende Mitglieder und fünf Euro pro Monat für VAA- Mitglieder im Ruhestand. Bei außerordentlichen Mitgliedern gilt ein einheitlicher Beitragssatz von zehn Euro pro Monat. Die Erhöhung ist so dimensioniert, dass der Beitrag erneut für mehrere Jahre stabil gehalten werden wird.



Eine Auswertung der Umfrage „Interessenvertretung von Fach- und Führungskräften in der betrieblichen Mitbestimmung“ stellte die wissenschaftliche Kooperationspartnerin Prof. Maximiliane Wilkesmann von der TU Dortmund vor.

Fotos: Simone Leuschner – VAA

Homeoffice: Möglichkeit begründet keinen Anspruch

Die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten, kann zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Direktionsrechts widerrufen werden, wenn sie nicht vertraglich vereinbart wurde. Das hat das Landesarbeitsgericht Köln entschieden.

Einer Arbeitnehmerin war von ihrem Arbeitgeber die Möglichkeit eingeräumt worden, ihre Tätigkeit von zu Hause aus im Homeoffice auszuüben. Eine vertragliche Vereinbarung darüber wurde nicht getroffen. Als der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin anwies, wegen einer Änderung ihrer Aufgaben künftig wieder im Betriebssitz des Unternehmens zu arbeiten, weigerte sie sich und klagte vor dem Arbeitsgericht.

Im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens entschied das Arbeitsgericht Bonn und in der Berufung auch das Landesarbeitsgericht Köln (LAG) gegen die Arbeitnehmerin. Die LAG- Richter verwiesen in ihrem Urteil darauf, dass der Arbeitgeber nach § 106 Satz 1 Gewerbeordnung den Arbeitsort im Rahmen seines Direktionsrechtes nach billigem Ermessen bestimmen kann, wenn dieser nicht vertraglich vereinbart worden ist. Diese Regelung sei in diesem Fall anzuwenden, weil keine vertragliche Vereinbarung bestand und die Arbeitnehmerin auch keine Umstände darlegen konnte, die auf einen Rechtsbindungswillen des Arbeitgebers schließen ließen.

Das bloße Einräumen einer Möglichkeit zur Arbeit im Homeoffice bedeute keine Absicht des Arbeitgebers, sich gegenüber der Arbeitnehmerin dauerhaft zu verpflichten, so das LAG. Da der Arbeitgeber hier betriebsbedingte Gründe für die Änderung des Arbeitsortes geltend machen konnte, die das individuelle Interesse der Arbeitnehmerin an einer Tätigkeit im Homeoffice überwogen, wurde das Direktionsrecht nach billigem Ermessen ausgeübt. Die Weigerung der Arbeitnehmerin, wieder im Betrieb zu arbeiten, war somit unrechtmäßig.

VAA- Praxistipp

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, kann ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer einen neuen Arbeitsort zuweisen. Er muss dabei allerdings nach billigem Ermessen handeln, die Umstände des Einzelfalles also abwägen und sowohl seine Interessen als auch die des Arbeitnehmers angemessen berücksichtigen.

Steuertipp: Günstig vermieten in der Familie

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Unter ortsüblicher Miete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung ist die ortsübliche Bruttomiete zu verstehen, also die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten.

Das erklärten die Richter in folgendem Fall: Ein Ehepaar vermietete eine Wohnung an die Mutter des Mannes. In seiner Steuererklärung gab das Paar Mieteinnahmen von 3.024 Euro an, denen Werbungskosten in Höhe von 11.228 Euro gegenüber standen. Das Finanzamt berücksichtigte die so entstandenen Verluste nicht und erklärte, die von der Mutter gezahlte Kaltmiete habe nur 62,28 Prozent der ortsüblichen Kaltmiete betragen. Für die volle Anerkennung der Werbungskosten muss die verbilligte Miete mindestens 75 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete betragen.

Da die Überschussprognose für einen Zeitraum von 30 Jahren negativ sei, so das Finanzamt weiter, seien die Werbungskosten anteilig aufzuteilen. Ein Teil der Kosten könne zudem ohnehin nicht anerkannt werden. Das erstentscheidende Finanzgericht gab dem Finanzamt Recht und wies darauf hin, dass die Vergleichsmiete im Sinne des § 21 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) die ortsübliche Kaltmiete sei, nicht die Warmmiete. Betriebskosten seien nicht in die Vergleichsrechnung einzubeziehen.

Die Vermieter zogen weiter vor den Bundesfinanzhof (BFH), wo sie weiter die Meinung vertraten, dass bei der Berechnung nach § 21 Absatz 2 EStG die Warmmieten und nicht die Kaltmieten zugrunde zu legen seien. Die Miete der Mutter habe bei dieser Berechnung weit mehr als die erforderlichen 75 Prozent der Vergleichsmiete betragen, nämlich genau 80,03 Prozent. Die Werbungskosten seien daher in vollem Umfang abzugsfähig.

Das sah der BFH auch so und entschied: Das Finanzgericht hat rechtsfehlerhaft für die Berechnung der Entgeltlichkeitsquote die ortsübliche Kalt- anstelle der Warmmiete zugrunde gelegt. Dabei ist unter ortsüblicher Miete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten zu verstehen. Das Urteil des Finanzgerichts kann daher keinen Bestand haben und ist aufzuheben (BFH- Urteil vom 10. Mai 2016, Aktenzeichen: [IX R 44/15](#)).

Jetzt muss sich das Finanzgericht noch einmal mit dem Fall beschäftigen und Feststellungen zur ortsüblichen Miete nachholen. Es muss also die ortsübliche Kaltmiete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung unter Einbeziehung der Spannen des örtlichen Mietspiegels zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten feststellen und dann auf dieser Grundlage die Entgeltlichkeitsquote (und damit die Höhe des Werbungskostenabzugs im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) neu ermitteln.

Steuertipps[®]
www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA-Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Geldanlage: Zwischen Pest und Cholera

Die Preise fast aller Anlageklassen sind durch die extremen geldpolitischen Maßnahmen stark gestiegen. Wegen der inzwischen historisch hohen Bewertungen sind die Ertragsaussichten für die nächsten Jahre äußerst gering. Anleger stehen vor einem Dilemma: Erhöhen sie jetzt den chancenorientierten Teil ihrer Anlagen und es kommt kurzfristig zum Crash, wird es lange dauern, bis die erlittenen Verluste wieder ausgeglichen sind. Setzen sie dagegen ausschließlich auf defensive Anlagen, werden sie ihre Ziele nicht erreichen, wenn sich das Niedrigzinsumfeld langfristig fortsetzt. VAA-Kooperationspartner Joerg Lamberty von der FVP Gesellschaft für Finanz- und Vermögensplanung erläutert, wie Anleger ihre Depots jetzt ausrichten sollten.

Natürlich wäre es hilfreich, wenn wir wüssten, welches Szenario tatsächlich eintreten wird. Mit einem defensiven Portfolio, das nur aus sicheren Staatsanleihen und Barmitteln besteht, wären wir gut beraten, wenn es an den Aktienmärkten kurz- bis mittelfristig zum großen Crash käme (Szenario: Cholera). Verluste von 50 Prozent oder mehr hätten wir vermieden und könnten nach dem Börsensturz zu günstigen Kursen schrittweise den aktienorientierten Teil unseres Depots erhöhen, um an den dann deutlich besseren Ertragsaussichten von Aktien zu partizipieren. Dagegen würden wir mit einem derart defensiven Portfolio reale Vermögenseinbußen erleiden, wenn das Niedrig- beziehungsweise Negativzinsumfeld noch einige Jahre anhält (Szenario: Pest). Leider kann niemand mit Sicherheit vorhersagen, welches Szenario tatsächlich eintreten wird. Deshalb sollten wir unser Portfolio so ausrichten, dass es beide Szenarien ohne größeren Schaden überstehen wird. Gleichzeitig sollten wir damit rechnen, dass die Erträge der nächsten Jahre geringer als in der Vergangenheit ausfallen.

Ein Portfolio, das sich sowohl bei einem Crash als auch bei einer mehrjährigen Fortsetzung des Niedrigzinsumfelds als relativ stabil erweisen wird, sollte sehr breit über verschiedene defensive Anlageklassen gestreut sein. Es sollte Aktien- und Anleihefonds aus verschiedenen Ländern und Regionen enthalten, die von langfristig erfahrenen Fondsmanagern verwaltet werden. Darüber hinaus sollten Fonds integriert werden, die auf der Basis von Aktien, Anleihen, Währungen oder Rohstoffen mit dem Ziel gemanagt werden, unter Einsatz von abgesicherten Strategien möglichst in jeder Marktphase Verluste zu vermeiden. Zusätzlich sollten Goldminen- und Rohstofffonds beigemischt werden. Ziel ist es, das Vermögen auch in schwierigen Marktphasen zu erhalten. Daneben soll unabhängig von den Marktgegebenheiten bei möglichst geringer Schwankungsbreite eine positive Wertentwicklung erzielt werden.



Frühere Wertentwicklungen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Quelle: FVP Gesellschaft für Finanz- und Vermögensplanung

Die Erfahrung der letzten Jahre hat aber gezeigt, dass es auch bei einem robusten Portfolio temporär zu moderaten Verlusten kommen kann. Allerdings konnten Kursrückgänge bereits kurzfristig wieder mehr als ausgeglichen werden (siehe Schaubild). Angesichts moderater Schwankungen, die temporär unvermeidbar sind, brauchen wir neben einem robusten Portfolio auch Disziplin und eine gehörige Portion Geduld. Denn langfristig werden wir unser Ziel nur erreichen, wenn wir in Schwächephase unsere einmal festgelegte Investmentstrategie konsequent durchhalten.

Wegen des Niedrigzinsumfelds der letzten Jahre suchen Anleger verstärkt nach Anlagen mit höherem Renditepotenzial. Denn obwohl das Zinsniveau nach dem überraschenden Wahlsieg von Donald Trump leicht gestiegen ist, bewegt sich die Verzinsung von Anleihen mit einem Volumen von weltweit mehr als 13 Billionen US-Dollar im negativen Bereich. Deshalb wird in den nächsten Jahren mit Anleihen nach Abzug der Kosten voraussichtlich kein Ertrag zu erzielen sein. Bei der Jagd nach Renditen ist die Gefahr von Fehlinvestitionen extrem hoch. Auch mit vermeintlich defensiven Aktien, die unter den Stichworten „Qualitätsaktien“ oder „Dividendenperlen“ angepriesen werden, können Anleger der finanziellen Repression nicht entkommen. Denn Aktien bleiben Risikopapiere mit starken Kursschwankungen und Dividenden werden gekürzt oder gestrichen, sobald die Gewinne einbrechen.

Risiken nicht unterschätzen

Niemand kann die zukünftige Entwicklung der Finanzmärkte exakt vorhersagen. Das anhaltende Niedrigzinsumfeld trägt dazu bei, dass Anleger auf der Suche nach Renditen die gestiegenen Risiken systematisch unterschätzen (Quelle: [Bundesbank Finanzstabilitätsbericht 2016](#)). Wenn wir das Sprichwort einmal wörtlich nähmen und mit einem robusten Portfolio tatsächlich die Wahl zwischen Pest (Szenario: fortgesetztes Niedrigzinsumfeld) und Cholera (Szenario: kurz- bis mittelfristig großer Crash) hätten, sollten wir uns tunlichst für die Cholera entscheiden. Denn die Pest verläuft trotz moderner Medizin in 60 bis 80 Prozent aller Fälle tödlich, wogegen bei richtiger Behandlung 99 Prozent der an Cholera Erkrankten wieder gesund werden.



Joerg Lamberty ist Geschäftsführender Gesellschafter der FVP Gesellschaft für Finanz- und Vermögensplanung mbH in Köln.
www.fvp-gmbh.de

Kurzmeldungen

Einkommensumfrage startet im Januar

Ab Januar 2017 geht die VAA- Einkommensumfrage in ihre nächste Runde. Deshalb sind alle im Berufsleben stehenden VAA- Mitglieder aufgerufen, sich bis zum 31. März 2017 an der branchen- und deutschlandweit einzigartigen Gehaltsstudie zu beteiligen. Um den bereits in den letzten Jahren guten Rücklauf und die statistische Aussagekraft weiter zu verbessern, bittet der Verband alle angeschriebenen Mitglieder um Beteiligung. Selbstverständlich werden die Ergebnisse der Umfrage anonymisiert ausgewertet.

Links

CHEManager

CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManager liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.

Studie zu gesunder Führung

Der Lehrstuhl für Arbeits- und Organisationspsychologie der Universität Bamberg lädt zur Teilnahme an der [Studie „Gesunde Führung: Führungskräfte im Fokus“](#) ein. Gegenstand sind die verschiedenen Herausforderungen des Arbeitsalltags von Führungskräften und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden.

Termine

Seminar des Führungskräfte Instituts FKI

[Abfindungen effizient gestalten](#)

Wer als Arbeitnehmer das Unternehmen gegen Zahlung einer Abfindung verlässt, kann durch die richtige Gestaltung sehr hohe Steuerersparnisse erzielen. Da die Grundlagen hierfür bereits im Aufhebungsvertrag festgelegt werden, ist es wichtig, optimierende Maßnahmen möglichst frühzeitig zu erörtern. In diesem Seminar werden die arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit Abfindungszahlungen erläutert. Darüber hinaus werden Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt. Referenten sind Joerg Lamberty, geschäftsführender Gesellschafter der FVP Gesellschaft für Finanz- und Vermögensplanung mbH in Köln, und Gerhard Kronisch, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Hauptgeschäftsführer des VAA. Das Seminar findet einmal am **16. März 2017 in Köln** statt.

www.fki-online.de

Die fundierten Weiterbildungsveranstaltungen des Führungskräfte Instituts FKI sind auf die Interessen der VAA- Mitglieder zugeschnitten. Sie erhalten exklusive Sonderkonditionen – ebenso wie Mitglieder anderer Mitgliedsverbände der [Führungskräftevereinigung ULA](#).

Weitere Informationen zu VAA- Terminen gibt es auf der Mitgliederplattform [MeinVAA](#).